



Stadt T E T T N A N G

**Ortschaftsrat Kau**

- öffentlich am 22.03.2021

**Ortschaftsrat Tannau**

- öffentlich am 22.03.2021

**Ortschaftsrat Langnau**

- öffentlich am 23.03.2021

**Verwaltungsausschuss**

- öffentlich am 25.03.2021

**Gemeinderat**

- öffentlich am 14.04.2021

Sitzungsvorlage 006/2021

Hauptverwaltung  
Schwarz, Gerd

**Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

Beschlussvorschlag

Die Geschäftsordnung wird gem. Anlage 1 beschlossen.

Anlagen:

Geschäftsordnung - Entwurf Änderung 2021

## Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein  Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben  Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim <input type="checkbox"/> VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR) <input type="checkbox"/> GR (über 50.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

## 1. Sachverhalt

In der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sind im 2. Teil „Verfassung und Verwaltung der Gemeinde“ umfassende Regelungen hinsichtlich der beiden Hauptorgane einer Gemeinde, dem Gemeinderat und dem Bürgermeister, enthalten. Neben der Zusammensetzung, der Rechtsstellung und der Aufgabenverteilung sind die Rahmenbedingungen für die Sitzungen des Gemeinderats darin festgelegt. Daraus ergibt sich auch die Pflicht eine Geschäftsordnung zu erlassen:

### **§ 36 Verhandlungsleitung, Geschäftsgang**

*(2) Der Gemeinderat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.*

## 2. Rechtscharakter der Geschäftsordnung

Eine Geschäftsordnung regelt die „inneren Angelegenheiten“ des Gemeinderats, insbesondere das Beratungs- und Beschlussverfahren. Der sachliche und formelle Ablauf der Gemeinderatssitzung soll einheitlich und gleichmäßig sein und möglichst keinen Anlass zu Diskussionen über Einzelheiten des Verfahrens geben (Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur Gemeindeordnung).

Hinsichtlich ihres Rechtscharakters ist die Geschäftsordnung eine Organisations- und Verfahrensvorschrift, keine Satzung. Sie erfasst durch Selbstbindung nur die Mitglieder des Gremiums und erzeugt keine Ansprüche und Verpflichtungen Dritter, da ihr Adressat der Gemeinderat ist. Für Sachverhalte und Verfahrensfragen, die jedoch bereits gesetzlich abschließend und zwingend geregelt sind, ist in der Geschäftsordnung kein Raum mehr zu abweichenden oder ergänzenden Regelungen, z.B. Befangenheitsfragen.

## 3. Änderungsentwurf

Die Geschäftsordnung der Stadt Tettnang wurde 1980 erstmals beschlossen und 1991 und 2016 geändert.

Mehrere Gründe machen eine erneute Änderung der Geschäftsordnung notwendig. Zum einen ist dies die Schaffung der Beigeordnetenstelle, zum anderen gab es bisher keine Regelung zu Bild- und Tonaufnahmen. Außerdem gab es bisher keine Öffnungsklausel, die die Anwendung der Geschäftsordnung auf Ortschaftsratssitzungen explizit regelte. Da nach § 72 GemO auch für den Ortschaftsrat die Bestimmungen des 2. Abschnitts des 2. Teils der GemO und somit auch § 36 gelten, muss jeder Ortschaftsrat eine Geschäftsordnung erlassen. Um hier jedoch einheitlich vorzugehen, besteht die Möglichkeit die Geschäftsordnung des Gemeinderats auch für den Ortschaftsrat anzuwenden, was auch in anderen Städten üblich ist.

In der Anlage erhalten Sie einen überarbeiteten Entwurf der Geschäftsordnung. Die Verwaltung schlägt vor, die grün dargestellten Passagen hinzuzufügen und die rot geschriebenen und durchgestrichenen Passagen zu streichen.